

Durchführung der Infektionshygieneverordnung Hessen und Überprüfung der hierdurch notwendigen Sachkunde Hygiene

Die Infektionshygieneverordnung Hessen (InfhygieneV) regelt für die in §1 aufgeführten Tätigkeiten, welche Maßnahmen der Hygiene für die Ausübung notwendig und somit verpflichtend sind:

§ 1 InfhygieneV

Wer beruflich oder gewerbsmäßig Tätigkeiten mit Ausnahme solcher im Rahmen der ärztlichen Heilkunde am Menschen ausübt, bei denen durch Blut sowie Sekrete und Exkrete Krankheitserreger (zum Beispiel HIV und Hepatitis-Viren) übertragen werden können, unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung. Solche Tätigkeiten sind insbesondere die Ausübung der **Nagelpflege**, der **Haarpflege**, der **Kosmetik**, der **Fußpflege**, das **Tätowieren**, das **Ohrlochstechen** und die **Schmuckeinbringung** an, in oder unter der Haut oder Schleimhaut (**Piercing**) und die invasiven Tätigkeiten von **Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191).

Dies bedeutet im Besonderen, dass für die sachgerechte Durchführung dieser Tätigkeiten ein Mindestmaß an persönlichen Kenntnissen in Hygiene notwendig ist:

§ 2 InfhygieneV

(1) Wer Tätigkeiten am Menschen ausübt,

1. die **eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut vorsehen** oder
2. bei denen **eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut nicht ausgeschlossen werden kann**,

muss für den Betrieb einen Hygieneplan erstellen.

(10) Tätigkeiten nach Abs. 1 Satz 1 dürfen **nur Personen durchführen, die über die notwendige Sachkunde in Hygiene verfügen**. Über die notwendige Sachkunde verfügt in der Regel, wer bei Ausübung von Tätigkeiten

1. nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 über den Sachkundenachweis Hygiene 1 (8 Stunden Kurs),
2. nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 über den Sachkundenachweis Hygiene 2 (40 Stunden Kurs mit Inhalten zur Aufbereitung)

verfügt. Auf der Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums sind die Inhalte der in Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Kurse bekanntzumachen. Über die notwendige Sachkunde verfügt auch, **wer eine Berufsausbildung, bei der Sachkunde über Hygiene in mindestens gleichwertiger Weise wie für einen Sachkundenachweis nach Satz 2 Nr. 1 oder 2 vermittelt wird, abgeschlossen hat**.

Die Gesundheitsämter haben die Aufgabe zu überprüfen, ob ausreichende Hygienekenntnisse bei den Personen, die diese Tätigkeiten durchführen, vorhanden sind.

Weiter geht's auf der Rückseite



Organisatorischer Ablauf:

1. Dem Gesundheitsamt wird eine Tätigkeit nach § 1 angezeigt:
 - Dies kann durch die ausübende Person selbst geschehen,
 - HeilpraktikerInnen müssen dies nach §1a (2) selbst vor Aufnahme einer invasiven Tätigkeit tun oder
 - das Ordnungsamt meldet uns die Neuaufnahme oder Änderung eines entsprechenden Gewerbes.
2. Wer über eine **abgeschlossene Berufsausbildung** gemäß §2 (10) verfügt, muss dies durch Vorlage eines beglaubigten Zeugnisses nachweisen.
Ob dies den Anforderungen entspricht, wird dann entsprechend überprüft.
3. **HeilpraktikerInnen** müssen gemäß §1a (2) angeben, ob Sie eine **invasive Tätigkeit** ausüben werden. Sollte dies hier primär verneint werden oder unklar sein, erfolgt in der Regel eine Überprüfung anhand eines spezifischen Fragebogens.
4. Wenn erfolgreich geklärt worden ist,
 - welche Tätigkeit ausgeübt wird/werden wird,
 - ob die Personen über eine entsprechende Berufsausbildung verfügen oder nicht
 - und ob sie invasiv tätig sind/werden wollen oder nichtkann festgelegt werden ob und welcher **Sachkundenachweis Hygiene** erworben werden muss.
5. Das Gesundheitsamt kann hierfür nur Nachweise von Hygienekursen anerkennen, wenn die Kursanbieter fachlich und ausstattungsmäßig hierfür geeignet sind.
Dies kann entweder vorher beim Gesundheitsamt erfragt werden oder muss nachher anhand der erhaltenen Bescheinigung überprüft werden; die hierfür notwendigen Informationen müssen dann ggf. durch die beantragende Person zur Verfügung gestellt werden.
6. Nach erfolgreicher Überprüfung des Sachkundenachweises Hygiene erhält die Person vom Gesundheitsamt eine entsprechende Bescheinigung, für die eine Gebühr in Höhe von xx,- € zu entrichten ist.

Bei allen Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an uns:

Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Abteilung Infektionsschutz, Hygiene und Umwelt
Niersteiner Str. 3
64295 Darmstadt
Tel.: 06151-3309-0 (Zentrale)
Fax: 06151-319134
Mail: verwaltungsverband@gesundheitsamt-dadi.de
www.gesundheitsamt-dadi.de